

Informationsblatt zu § 33 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – Senior:innentreffpunkte und Senior:innengruppen

(Stand 02.07.2021, wird laufend aktualisiert)

Diese Regelung gilt vom 02. Juli bis zum 30. Juli 2021.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und insbesondere für ältere und immungeschwächte Menschen eine Gefahr. Die durch das Coronavirus ausgelöste Infektion heißt COVID-19. Besonders wenn noch andere Vorerkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungen- oder Atemwegserkrankungen vorliegen, kann ein erschwerter Krankheitsverlauf auftreten. Der Hauptübertragungsweg des Virus ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird die Infektion direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege übertragen. Der indirekte Weg führt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg können in den Senior:innentreffpunkten und Senior:innengruppen wieder Angebote unter Beachtung der spezifischen und dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen stattfinden. Dabei findet auch Berücksichtigung, dass es sich bei den Teilnehmer:innen ganz überwiegend um Personen handelt, denen bereits Impfangebote gemacht werden konnten und von denen daher viele über eine Impfung verfügen dürften.

Ob ein Senior:innentreff die Möglichkeit der Öffnung wahrnehmen möchte, entscheidet der Senior:innentreff bzw. der jeweilige Träger. Eine Pflicht zur Öffnung der Treffs besteht nach der Verordnung nicht.

Nach **§ 33 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO** gelten für Senior:innentreffpunkte und Senior:innengruppen folgende Vorgaben zur Vorhaltung und Anbietung von Angeboten (<https://www.hamburg.de/verordnung/>):

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken während des Verweilens auf Sitzplätzen abgelegt werden dürfen; § 34 Absatz 2 gilt entsprechend,
5. die Teilnahme ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet,

6. Angebote, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, wie zum Beispiel Bewegungsangebote, dürfen in geschlossenen Räumen mit einem Mindestabstand von 2,5 Metern und im Freien mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern unterbreitet werden.

Die nachfolgenden Hinweise gelten für öffentlich geförderte Senior:innenentreffpunkte und Senior:innengruppen im Sinne der Ziffern 2.1 und Ziffer 2.2 der Globalrichtlinie zur bezirklichen offenen Senior:innenarbeit.

1) Teilnahme an Angeboten / Veranstaltungen

Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Es besteht jedoch eine Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten:

- Name, Anschrift und eine Telefonnummer müssen vollständig und zutreffend unter Angabe des Datums und der Uhrzeit angegeben werden. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
- Es besteht eine Aufbewahrungsfrist von vier Wochen; dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können.
- Die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.
- Die Nutzung einer geeigneten Anwendungssoftware ist möglich. Wird eine Anwendungssoftware genutzt, muss ihre ordnungsgemäße Verwendung bei der Kontaktdatenerfassung sichergestellt werden.

Die Teilnahme an Angeboten / Veranstaltungen von Senior:innentreffs und –gruppen ist Personen nach § 33 Abs. 5 darüber hinaus nur gestattet, wenn ein negativer Corona-Test vorliegt (s. hierzu unten Ziffer 2 bis 4 des Informationsblattes). Bei Angeboten, die **ausschließlich im Freien** stattfinden, kann in analoger Anwendung von § 9 Absatz 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO auf die Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises verzichtet werden.

2) Negativer Corona-Test

Nach § 10h Abs. 1 Nr. 1 muss ein **negatives PCR-Testergebnis (nicht älter als 72 h)** oder ein **negativer Schnelltest (nicht älter als 48 h)** vorliegen. Dieser muss vor dem Betreten des Senior:innentreffs oder der Senior:innengruppe vorgenommen worden sein. Der Testnachweis ist in Papierform oder in digitaler Form vorzulegen.

Nach § 10h Abs. 1 Nr. 2 genügt auch ein **negatives Testergebnis eines Schnelltests, der unmittelbar vor der Teilnahme** an einem Angebot bzw. einer Veranstaltung oder vor dem Betreten der Einrichtung **vor Ort durchgeführt** wurde. Dabei ist zu beachten, dass der **Schnelltest durch Personen durchgeführt** wird, die in den Testverfahren **qualifiziert geschult** worden sind. Alternativ können die Schnelltests **unter Aufsicht** dieser qualifiziert geschulten Personen durch die Besucher:innen **selbst vorgenommen** werden.

Ob ein Senior:innentreff die Möglichkeit eines Selbsttestes vor Ort anbieten möchte, entscheidet der Senior:innentreff bzw. der jeweilige Träger. Ferner ist es möglich, dass Besucher:innen selbst **Testmaterial** mitbringen und sich vor Ort unter Aufsicht einer qualifiziert geschulten Person testen.

3) Geimpfte und Genesene

Nach §10h Abs. 2 werden folgende Nachweise einem negativen Coronavirus-Testnachweis gleichgestellt:

a) ein **Coronavirus-Impfnachweis** (nach § 2 Absatz 5)

Nach § 2 Abs. 5 gilt als **Coronavirus-Impfnachweis** ein Nachweis über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus (**in Papierform oder digitaler Form** z.B. auf dem Smartphone). Die Schutzimpfung muss durch einen oder mehrere vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffe erfolgt sein (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>).

Die Impfung muss aus der vom Paul-Ehrlich-Institut (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) veröffentlichten **Anzahl** von Impfstoffdosen (**2 Impfdosen, bei COVID-19 Vaccine Janssen 1 Impfdosis**) bestehen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist. Seit der **letzten erforderlichen Einzelimpfung** müssen **mindestens 14 Tage** vergangen sein.

Für **genesene Personen** gilt der **Nachweis** bereits **nach** Vorliegen **einer** verabreichten **Impfstoffdosis**.

b) ein **Genesenennachweis** (nach § 2 Absatz 6)

Nach § 2 Abs. 6 gilt als Nachweis, wer eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus (**in Papierform oder digitaler Form** z.B. auf dem Smartphone) vorweisen kann. Eine **Labordiagnostische Testung** (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) muss hierfür erfolgt sein. Der Nachweis der Infektion muss **mindestens 28 Tage** sowie **maximal 6 Monate** zurückliegen.

4) Dokumentation / Datenerfassung

Eine Dokumentation/Datenerfassung über die vorgelegten Nachweise (Testergebnisse, Impf- und Genesenennachweise) durch die Senior:innentreffs und -gruppen ist nicht vorgeschrieben.

Der Nachweis muss jedes Mal neu erbracht werden.
Zur Erfassung von Kontaktdaten s.o. Ziffer 1.

5) Maskenpflicht im Senior:innentreff und in Senior:innengruppen

In geschlossenen Räumen besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Senior:innentreff bzw. in der Senior:innengruppe (nach § 33 Nr. 4). Dies gilt auch beim Bewegungssport. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf <https://www.hamburg.de/corona/masken> veröffentlicht.

Nach § 8 und § 33 Nr. 4 bestehen folgende **Ausnahmen** von der Maskenpflicht:

- Personen, die vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit.
- Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.
- Das Abnehmen der Masken während des Verweilens auf Sitzplätzen ist zulässig.
- Verfügen bei einem Angebot alle Teilnehmer:innen, Mitarbeiter:innen sowie Engagierte über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6, kann auf das Tragen einer medizinischen Maske und die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden (§ 33 Nr. 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 2).

6) Bewirtung im Senior:innentreff und in Senior:innengruppen

In **geschlossenen Räumen sowie im Außenbereich** ist nach aktueller Rechtslage während des Verweilens auf Sitzplätzen eine Bewirtung möglich (s. oben Ziffer 5-Ausnahme Maskenpflicht). In entsprechender Anwendung von § 15 ist zu beachten:

Der Verzehr und die Bewirtung sind nur an Tischen zulässig.

Die Plätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Besucher:innen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird,

An Tischen dürfen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden, d.h.:

- Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
- Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
- maximal 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten.

Das Abstandsgebot gilt nicht, wenn alle Teilnehmer:innen, Mitarbeiter:innen sowie Engagierte über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.

7) Angebote

Nach § 33 Nr. 6 können **Angebote**, bei denen mit einer **gesteigerten Atemluftemission** (insb. Sport und Bewegungsangebote, auch Hockergymnastik, sowie Singen) zu rechnen ist,

in geschlossenen Räumen mit einem **Mindestabstand von 2,5 Metern** und

im Freien mit einem **Mindestabstand von 1,5 Metern** unterbreitet werden.

Die Vorgaben des § 33 sowie die Vorgaben in den Paragraphen, auf die in § 33 verwiesen wird, müssen bei allen Angeboten eingehalten werden.

8) Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Darüber hinaus sind Senior:innentreff- und Gruppenleitungen sowie Besucherinnen und Besucher angehalten, Maßnahmen der Basishygiene zu beachten und zu intensivieren. Über die bereits genannten Maßnahmen hinaus sind die folgenden weiteren allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO einzuhalten:

- Anwesende Personen müssen das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten. Das Abstandsgebot gilt nicht für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts. Es gilt nicht, wenn alle Teilnehmer:innen, Mitarbeiter:innen sowie Engagierte über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2

MERKBLATT SARS-COV-2

Absatz 6 verfügen. Darüber hinaus sind notwendige Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen (z.B. beim Aufsuchen sanitärer Anlagen) möglich.

- Der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können.
- Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet (s. hierzu unten Ziffer 9).
- Bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können.
- In geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen.
- Häufig berührte Oberflächen wie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen.
- In geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten (mehrfach täglich mindestens 5 Minuten querlüften).
- Die anwesenden Personen müssen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise auf das Abstandsgebot und den Ausschluss von Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung aufmerksam gemacht werden.

Weiterhin sollten folgenden **Empfehlungen** konsequent umgesetzt werden:

- Regelmäßiges, intensiviertes Händewaschen und Hände aus dem Gesicht fernhalten.
z.B. <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/>
- Bei Bedarf sind Einmalhandschuhe zu tragen (Beispiele Tische vorbereiten, Verteilung von Kursmaterialien etc.).
- Beachtung der Niesetikette (Niesen in die Ellenbeuge, Handreinigung nach Niesen in die Hände).
- Verzicht auf körperliche Begrüßungen und Verabschiedungen (Händeschütteln, Umarmungen, Gesichtskontakte).
- Intensivierung der Reinigung von Kontaktflächen mit Routinereinigungsmittel (Tische, Türklinken, Griffe, Geländer, sanitäre Anlagen, etc.) vor jedem Kurs- bzw. Gruppenwechsel.
- Bereitstellung und Nutzung von Informationsmaterial und Hinweisen zu den Hygieneregeln. Diese sollten gut sichtbar im Senior:innentreff aufgehängt werden und auch zu Beginn des Kurses/Angebots noch einmal kurz mündlich erläutert werden.
z.B. <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/>
- Vorhaltung von Handdesinfektionsmitteln für alle Personen, die den Senior:innentreff bzw. den Gruppenraum betreten (standardmäßig vorhandene Präparate sind üblicherweise geeignet, da begrenzt viruzid wirksam)
- Umgang mit Geschirr und Abfällen: Keine besonderen Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht.
- Ggf. für den Kurs erforderliche Materialien und Gegenstände sollten –sofern möglich– von den Besucher:innen für den Eigenbedarf mitgebracht werden.

9) Ausschluss von Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung

Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen den Senior:innentreff bzw. gruppen nicht betreten.

Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten -welcher

grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann - und ist dieser aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung o.ä. zurückzuführen, so ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

Umgang mit Verdachtsfällen und Infektionsfällen

Bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus sollte der kassenärztliche Bereitschaftsdienst unter der **Rufnummer 116117** kontaktiert werden. In bestätigten Infektionsfällen ermittelt das zuständige Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen und veranlasst weiterführende Maßnahmen (Isolierung, Rückverfolgung des Ansteckungsweges).

Wichtige Telefonnummern

116 117 Ärztlicher Bereitschaftsdienst

428 28 4000 Hamburger Hotline zum Coronavirus

428 28 8000 Hamburg hilft Senior:innen, auch unter folgender E-Mailadresse zu erreichen:

hamburghilftsenioren@service.hamburg.de

112 Rettungsnotruf

110 Polizei